

# Das Verhältniss des Unterengadins und des Münsterthals zur Grafschaft Tirol und die Gebietsbereinigung zwischen letzterer und dem Freitstaat der III Bünde

Autor(en): **Plattner, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **23 (1893)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595720>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Verhältniss  
des  
Unterengadins und des Münsterthals  
zur  
Grafschaft Tirol  
und die  
Gebietsbereinigung  
zwischen  
letzterer und dem Freistaat der  
III Bünde  
von **Wilhelm Plattner.**







### a) Im Unterengadin.



urch die Schenkungen der Ottonen und die Verleihung der Immunität an das Stift Chur ist die Grafschaft Churwalchen auf das offene Land vom Bodensee bis an die Landquart eingeschränkt worden. Das Land „intra montana“, das Gebirgsland auf beiden Seiten der Alpen wurde bischöfliches Immunitätsgebiet. Die Grafengewalt verschwand aus demselben und an ihre Stelle trat die Vogteigewalt und zwar mit einem Vogt diesseits und einem jenseits der Berge. Nun blieb aber die Vogtei factisch durch die Wahl der Bischöfe bei den Grafen von Bregenz oder Unterrätien. Mit den Grafen von Bregenz waren die Herren von Tarasp und mit diesen hinwieder die Herren von Matsch, die Inhaber der ennetbergischen Vogtei, blutsverwandt. Die letztern beiden Linien nahmen von Anfang an als solche eine den Grafen von Unterrätien ebenbürtige Stellung ein bis Ulrich III. infolge seiner Blutthat der Vogtei verlustig ging, deren Lehen zurückgab und den grössten Theil seines Allods der Familienstiftung Marienberg zuwandte, um sich in dies Kloster zurückzuziehen. Nachdem auch sein Neffe und Erbe Gebhard kinderlos gestorben, kam der Rest der taraspischen Güter an die von Matsch, die zugleich die Vogtei Cur aus der Hand Kaiser Friedrichs I., dem sie Bischof Egeno (von Matsch) verliehen hatte, auf Widerruf empfangen. Im Besitze dieser Vogtei, der Klostervogteien Marienberg und Münster und der Lehen von Como, nahmen die Vögte von Matsch im Vinstgau eine hervorragende Stellung ein, sodass man kaum weiss, was neben ihnen den Grafen von Tirol im obern Vinstgau, von Schlanders aufwärts über die Malserheide und im Unterengadin bis Pontalt an Besitzungen übrig blieb. Noch im Jahre 1283 hat



Bischof Conrad von Cur vor Kaiser und Reich den Ausspruch gethan, Graf Meinhard von Tirol sei seines Sprengels und ein Bewohner innerhalb des Gebirges (*intra montana*); nie hätten die Tiroler Grafen als solche unter den baierischen und schwäbischen Herzogsbann gehört<sup>1)</sup>; keiner seiner Ahnen sei *ausserhalb des Gebirges* je zu Recht gestanden; Meinhard's Schwiegervater, Graf Albrecht von Tirol, nur vor dem Kaiser Friedrich selbst, zu Verona; die Grafschaft Tirol, in der Curer Diözese bis Pontalt hinauf reichend, rühre zu Lehen vom Hochstifte Trient, das zu Italien gehöre.<sup>2)</sup> Die drei Bisthümer Trient, Brixen und Cur hatten wohl mehr Grundbesitz im Gebirge als die Grafen, namentlich das Stift Cur speziell im Vinstgau und Unterengadin. Im Alpengebirge gehörte überhaupt Grund und Boden und die damit zusammenhängende Herrschaft mit wenigen Ausnahmen seit Ende des 11. Jahrhunderts den Bisthümern und alten Abteien. Man denke an Appenzell, Glarus, die drei Waldstätte, das Berner Oberland, Wallis, das Eschen-, Livinen- und Bleniothal, an Veltlin und Graubünden. Neben den Bischöfen und Aebten gab es daselbst keine Grafen, sondern nur grössere Vasallen, *nobiles*, Freiherren, die im Besitze von Stiftsvogteien waren. Seit dem Interregnum änderte sich jedoch die Sachlage. Reich und Kirche geriethen in Verfall. Dem Feudalismus gegenüber erwachte in städtischen und ländlichen Gemeinwesen das Streben nach Freiheit und Selbstbestimmung und bei den Fürsten das Ringen nach absoluter Territorialgewalt auf Kosten des Reiches und der Kirche. Das feudale Institut der Vogtei ging mit dem Feudalismus dem Verfall entgegen. Es begannen die Geburtswehen des modernen Staates.

In dieser Periode erloschen die alten Grafen von Tirol und die Grafen von Görz gelangten in den Besitz dieser Grafschaft. Graf Meinhard II. war König Albrechts Schwager. Albrecht löste die

---

<sup>1)</sup> Die Grafen von Andechs, in Bayern und Franken, wie in Tirol und den südöstlichen Marken reich begütert, seit 1173 mit dem Reichslehen der Markgrafschaft Istrien belehnt, seit 1180 den Herzogstitel von Kroatien, Dalmatien und Meranien führend, mit den Staufern verwandt, wurden durch Kaiser Friedrich vom Lehensverhältniss zum Herzogthum Bayern befreit. *Wilh. von Giesebrecht*: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, V. Bd., II. Abth., pag. 928 und 929.

<sup>2)</sup> Hormair, Beiträge Nr. 109, Jäger, Reg., pag. 10.

Vogtei Cur auf. An die Stelle derselben trat die kaiserliche Schirmherrschaft. Die geistliche Immunität war durch Aufhebung des Vogteihinstituts im Prinzip aufgehoben und in einfache geistliche Herrschaft umgewandelt, die den neuen Verhältnissen gegenüber sich als ohnmächtig erwies. Der Auflösungsprozess dauerte jedoch über zwei Jahrhunderte. In Tirol schränkten Meinhard II. und Ludwig von Brandenburg die bischöflichen Herrschaftsrechte mehr und mehr ein; ihre Nachfolger, die Herzoge von Oesterreich kümmerten sich um die Vorschriften der alten Kaiserdiplome betreffend die Immunität wenig mehr und strebten nach unbedingter Territorialhoheit.

Nur Kaiser Karl IV. und Kaiser Sigmund, die beiden Luxemburger, traten ihnen vorübergehend entgegen. Karl schützte den Bischof in dessen *Münzrecht*; er gebot allen Reichsstädten bei seiner und des Reiches Huld mit ihrer Kaufmannschaft durch das Land und Bistum Cur keine andere *Strasse, Geleit und Zoll* zu gebrauchen als des Bischofs von Cur und erlaubte den Bischöfen sogar gegen Zuwiderhandelnde Gewalt anzuwenden. Er gewährte dem Bischof noch andere Zollbegünstigungen und belehnte ihn mit den *Bergwerken* und Metalladern seiner Lande.<sup>3)</sup> Vor Kaiser Karl IV. ist in keinem kaiserlichen Diplom betreffend Currätien von Bergwerken die Rede. Dagegen wissen wir aus anderen Urkunden von den Gruben in Puschlav.<sup>4)</sup> Karl IV. verlieh dem Bischofe ferner *alle königlichen Rechte* im Gerichtsbezirke *Nauders*, zu welchem in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit auch das *Untere Engadin* gehörte, indem der Gerichtsbann von der Malserheide bis Pontalt reichte, und belehnte ihn zugleich mit der Grundherrschaft, der *hohen und niedern Gerichtsbarkeit und den herrschaftlichen Hoheitsrechten*.<sup>5)</sup> Damit wäre der Gebirgsübergang vom Innthal in das Etschthal an den Bischof gekommen. Der Kaiser verschaffte jedoch dieser Verfügung keine Nachachtung und der Bischof war nicht mächtig genug, sie zu erzwingen.

Noch viel später, als nämlich Herzog Friedrich von Oesterreich, Graf zu Tirol, in Acht und Bann gefallen war und die Bischöfe von Trient, Brixen und Cur vor dem Conzil zu Constanz als Kläger gegen

<sup>3)</sup> P. Plattner, Gesch. des Bergbau's in der östl. Schweiz.

<sup>4)</sup> Mohr, cod. I., n. 166 und n. 168; cod. I., n. 181; cod. II., n. 24.

<sup>5)</sup> Mohr, cod. III., n. 31.

ihn auftraten, bestätigte Kaiser Sigmund (1418) obige Abtretung. Allein diese Erlasse verloren ihre Wirkung mit dem Wechsel der kaiserlichen Politik und Gesinnung gegenüber den Herzogen von Oesterreich und diese liessen sich von ihrem Vorhaben durch momentane Ungnade nicht abschrecken; hatte doch schon ihr Vorgänger Graf Meinhard I. sich als Territorialherr des *Untereingadins* benommen, als er 1256 dem Nannes von Remüss den Auftrag ertheilt hatte, für ihn an einer von ihm zu bezeichnenden Stelle des Thales eine Burg zu bauen.<sup>6)</sup>

Auch hatte König Heinrich von Böhmen, Sohn des Grafen Meinhard I., als Graf von Tirol 1317 Konrad und Friedrich Planta mit dem *Bergwerk Scarl* belehnt,<sup>7)</sup> 1328 dem Egeno von Matsch das *Jagdrecht* von Martinsbruck bis Pontalt und 1322 dem Konrad Planta das Eisenwerk und dazu gehörige *Waldungen* auf Valdera (dem Ofenberg), weil diese „zu seiner Grafschaft gehörten und je gehört haben“, verliehen.<sup>8)</sup> Nicht minder hatte Markgraf Ludwig von Brandenburg als Graf von Tirol 1356 den Ulrich Planta mit allen Gold-, Silber- und Eisenerzen von Martinsbruck bis Pontalt belehnt. Unter den Herzogen von Oesterreich wurde an der Constatirung der Regalien eifrig fortgeföhren. Das neue Bergwerksregal war den Herzogen von Oesterreich um so willkommener, als man aus demselben das Obereigenthum an den Waldungen, das Jagdregal und die gesammte Grundherrlichkeit an Gewässern, Wunn und Weide ableiten oder vielmehr sie an dasselbe anknüpfen und die Territorialhoheit damit begründen konnte. Herzog Sigmund liess 1440 und 1446 Kundschaften über seine Rechte im Engadin aufnehmen.<sup>9)</sup> Es gab endlose Verhandlungen zwischen ihm und den Bischöfen über die gegenseitigen Rechte im Untereingadin. Als Kaiser Friedrich III. 1459 den Bischof Ortlieb mit den *Bergwerken* belehnte, behielt er sich seine und des Hauses Oesterreich Rechte vor.<sup>10)</sup>

Nach den Kundschaften von 1446 sollte der tirolische Richter „alle Frevel und blutigen Händel, alle *Wasser Wun, Weid, Gejügd*

<sup>6)</sup> Mohr, cod. I., n. 229.

<sup>7)</sup> Pl. Plattner, Gesch. des Bergbaus in der östl. Schweiz.

<sup>8)</sup> Pl. Plattner, l. c.

<sup>9)</sup> Urk. bei Burglechner, Urk. bei Jäger: Engedeinerkrieg, pag. 180.

<sup>10)</sup> Urk. im Archiv der k. k. Regierung in Innsbruck. Jäger, Reg., pag. 25.

und Urbar zu richten haben. Im Jahre 1479 forderte Herzog Sigmund von Kaiser Friedrich III., er möge dem Bischof von Cur Weisung ertheilen, ihm wegen der *Bergwerke* keine Irrung zu thun; der Bischof glaube, wegen seiner Regalien auf die Bergwerke ein Recht zu haben; allein dieselben gehörten mit sammt den dazu gehörigen *Wäldern* ihm, dem Herzoge, als Herrn oder Landesfürsten.<sup>11)</sup> Er liess in denselben für seine Saline in Hall mit möglichster Schonung der Nutzungsrechte der „Nachbarn“, wie er 1471 versicherte, durch eigene „Salzmeister“ Holz schlagen.<sup>12)</sup>

Von Kaiser Maximilian eingezogene Kundschaften von 1494 lauten: „alle Wun und Weid, Wässer und Wälder gehören ihrer Majestät.“<sup>13)</sup> Noch im Jahre 1616 erklärt Oesterreich, dass die *Hoch- und Schwarzwälder* von Martinsbruck bis Pontalt dem Landesfürsten gehören.<sup>14)</sup> Um sich auch in Bezug auf das Jagdrecht ja nichts zu vergeben, ertheilte Herzog Sigmund seinem „Pfleger“ auf Naudersberg 1487 die Erlaubniss, auf Widerruf *Hirschen* und anderes *Wildpret* in dem Unterengadin zu jagen.<sup>15)</sup>

Allein nicht bloss das Bodenregal oder das Obereigenthum von Allmenden und Waldungen und die volle Territorialität, sondern auch alle aus derselben abzuleitenden landesherrlichen Rechte, insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit und die militärische Gewalt, das Mannschaftsrecht, Steuer- und „Reiserecht“ (Kriegsdienst) nahm Oesterreich in Anspruch. Die Instruktion, die Herzog Sigmund dem Hiltprant Rasp, Pfleger in Landeck 1479 in Betreff einer Irrung mit Cur ertheilte, lässt in dieser Beziehung an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Er solle dahin arbeiten, dass der Bischof von Cur die *Gotteshausleute* in Tirol dem Herzog als Herrn und Landesfürsten schwören lasse, wie *andere Landleute*, doch ihm an *seinen Gülten, Renten, Zinsen und Gefällen* unvorgreiflich; auch die Oeffnung der Vesten Fürstenburg, Steinsberg und Remüss soll der Bischof gestatten, wie der Herzog darum von den Bischöfen Hartmann und Peter Brief habe.“<sup>16)</sup> —

<sup>11)</sup> K. k. geh. Archiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 29.

<sup>12)</sup> Pl. Plattner, l. c.

<sup>13)</sup> Burglechner: *Rætia austriaca*, pag. 69.

<sup>14)</sup> Gravamina der österr. Herrschaft in Burglechner, pag. 262.

<sup>15)</sup> Archiv für Süddeutschland, I. Theil, pag. 196.

<sup>16)</sup> K. k. geh. Archiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 29.

Mit Rücksicht auf den Entzug der landesherrlichen Rechte des Bischofs kommt also dem Herzog Sigmund unstreitig die Priorität zu. Der Freistaat der III Bünde gelangte erst 1526 zur Verwirklichung dieses Staatsgedankens.

Was den *Besitzstand* und die *Gerichtsbarkeit im Unterengadin* betrifft, begegnen uns von 1160—1421 immer wieder die Vögte von Matsch als Erben der Herren von Tarasp und Inhaber der Vogteien Cur und ihrer Familienstiftung Marienberg, sowie des Klosters Münster.<sup>17)</sup> Die alten Grafen von Tirol (v. Andechs) erscheinen in den Schenkungsurkunden Ulrichs II. von Tarasp (zu Gunsten einer Grabstätte seiner Gemahlin Uta) lediglich an der Spitze der Zeugen, welche sämtlich Vasallen von Cur sind.<sup>18)</sup> Sonst werden sie hierseits nirgends erwähnt. Wir finden denn auch die Vesten im Unterengadin, Tarasp, Remüss und Steinsberg als bischöfliche Lehen ursprünglich in ihrem Besitz. *Tarasp* gehörte 1160 zur Hälfte dem Bischof, zur andern Hälfte war es Vogtlehen und wurde 1177 ganz bischöflich.<sup>19)</sup> Nun verliehen es die Bischöfe ihren Vizdumen (Fiscalbeamten) von Reichenberg. Diese verkauften es als bischöfliches Lehen 1239 dem Grafen Albrecht von Tirol (v. Andechs).<sup>20)</sup> Die Grafen von Tirol verliehen es wieder, wohl als Afterlehen, den Vögten von Matsch (1288 und 1297),<sup>21)</sup> denen es früher als Erbe zugefallen wäre, wenn es nicht Gebhard II. durch seine Gewaltthat verwirkt gehabt hätte. Ulrich IX. von Matsch verkaufte es 1464 (als bischöfliches Lehen) dem Herzog Sigmund.<sup>22)</sup>

Nachdem das Unterengadin 1652 sich freigekauft hatte und der bischöfliche Lehensverband zerrissen war, kam es als *Eigenthum* mit Territorialhoheit und der hohen Gerichtsbarkeit 1687 von Oesterreich an die Fürsten von Dietrichstein.<sup>23)</sup> Diese neue Freiherrschaft blieb in dieser Familie bis zur helvetischen Umwälzung bzw. bis

---

<sup>17)</sup> Vergl. den Spruch Erzherzog Ernst's von 1421. Orig.-Urk. im bischöfl. Archiv, abgedruckt in P. Foffa: Das bündnerische Münsterthal, pag. 83—91.

<sup>18)</sup> Mohr, cod. I., n. 139.

<sup>19)</sup> Mohr, cod. I., n. 144.

<sup>20)</sup> Hormair, Beiträge Nr. XCVIII.

<sup>21)</sup> Mohr, cod. II., n. 44. P. Goswin's Chronik von Marienberg, pag. 117.

<sup>22)</sup> K. k. geh. Hausarchiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 26.

<sup>23)</sup> K. k. Staatsarchiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 51.



zur Mediationsacte von 1803, welche sie definitiv dem Kanton Graubünden einverleibte. —

*Remüss* ist 1256 von Nannes von Remüss,<sup>24)</sup> der einem alten Ministerialgeschlechte angehörte, neu aufgebaut worden, wesshalb die Veste, wohl im Gegensatze zum alten Hause, auch *Tschanüf*, d. i. neues Haus, genannt wurde. Es ist merkwürdig, wie sich der neue Graf von Tirol (Meinhard von Görz) der sich darbietenden Gelegenheit bediente, um der Territorialhoheit Geltung zu verschaffen, bezw. sie zu begründen: Meinhard und seine Gemahlin geben dem Nannes von Remüss das Versprechen und treffen mit ihm das Einverständniss, dass wenn der Berg, auf dem er bauen wolle, Allodium des Nannes sei, er denselben dem Grafen Meinhard aufgeben und wieder von ihm zur rechten Burghut (als Burglehen) empfangen müsse, ganz, als wäre derselbe Allodium oder Eigengut des Grafen; wenn aber der Berg dem Grafen gehöre, dann müsse er denselben bauen, befestigen, bewahren und darauf sein als sein Castellan oder Burggraf zur rechten Burghut. Nannes versprach, die Veste zu hüten, zu bewachen, sie dem Grafen offenzuhalten und ihm mit derselben gewärtig zu sein, widrigenfalls soll er die Veste verlieren und alle seine Eigengüter und Lehen sollen frei und ledig dem Grafen verfallen sein, unter einer Strafe von 500 M. Der Graf nimmt ihn in seinen Schutz und verspricht ihm, unter der Strafe von 500 M. zu helfen und ihn zu unterstützen gegen alle, die ihm Unbilden und Beleidigungen zufügen wollen.<sup>25)</sup> Nannes muss auch versprechen, die Veste nicht eher zu bauen, als bis der Graf nach seiner Ankunft ihm gezeigt oder selbst gesehen hätte, auf welchem Berg er bauen wolle.

Im Jahre 1365 schlichtete Herzog Leopold als Graf von Tirol einen Streit zwischen den Brüdern Swiker und Konrad von Remüss,<sup>26)</sup> aber schon 1367 tödtete Swiker seinen Bruder. Das Lehen war damit verfallen und Leopold belehnte den Ulrich von Matsch mit demselben. Die Bischöfe von Cur behaupteten aber, die Burg Remüss sei ein bischöfliches Lehen gewesen und nach dem Tode Konrads

---

<sup>24)</sup> Mohr, cod. I., n. 229.

<sup>25)</sup> „contra omnes homines sibi iniuriantes et volentes eum offendere“  
Mohr, l. c.

<sup>26)</sup> Burglechner.

und Swikers an das Stift gefallen.<sup>27)</sup> Ulrich von Matsch sagt, „Bischof Hartmann habe die Veste mit Land und Leuten zu Handen genommen und das Stift derselben und der Lehen „entwert“; er habe Kundenschaft, dass sie mit allem Zubehör Lehen von Cur sei; ebenso sei die Kirche zu Sins und zu Schleins mit Zehnten und Zinsen dem Domcapitel vorenthalten worden.“ Offenbar hatte Graf Meinhard von Tirol mit Nannes von Remüss hinter dem Rücken des Bischofs sein Einverständniss getroffen, wofür auch der ganze Tenor der Urkunde spricht. Im Jahre 1394 kaufte Bischof Hartmann dieses Lehen, sämmt Greifenstein, um die Summe von 2500 Mark zurück,<sup>28)</sup> gelangte aber erst 1421 durch den Schiedsspruch Erzherzog Ernst's in den Besitz. Die Herzoge scheinen gewusst zu haben, dass die Sache nicht in der Ordnung sei, wesshalb sie die bischöflichen Vögte von Matsch damit belehnten, bis denselben durch obigen Spruch die Vogtlehen endlich genommen wurden. Zu Remüss gehörte auch die niedere Gerichtsbarkeit über Schleins und Samnaun; sie berührte sich hier mit derjenigen über die Klosterleute von Marienberg und Münster, deren Vogteien die Herrschaft Oesterreich innehatte. Der Bischof und die Herrschaft kamen überein, das Gericht gemeinsam zu besetzen, so dass jeder Theil sechs Beisitzer in dasselbe wählen sollte.

Die Veste *Steinsberg* in Ardez war zeitweise als Pfand im Besitz der Vögte von Matsch, wurde aber, wie auch zwei dortige Meierhöfe, die der Bischof von Cur 1301 von ihnen gekauft hatte, zufolge des Schiedsspruchs von 1421 durch den Bischof wieder eingelöst.

Neben dem Besitzstande des Stiftes Cur, den bischöflichen Lehen der Herren von Matsch und den Besitzungen der Klöster Marienberg und Münster suchen wir im Unterengadin umsonst nach einem irgend namhaften Grundbesitz der Grafen von Tirol. Auch Zernez und Ardez waren bischöflich. Der Grundbesitz war aber nicht geschlossen. Die Höfe der Klöster Marienberg und Münster und der freien Gotteshausleute lagen unter den bischöflichen Gütern zerstreut. Daher war auch die niedere Gerichtsbarkeit der ehemaligen Hof- und Meiergerichte nicht einheitlich organisirt. Der Richter von Marienberg

---

<sup>27)</sup> Foffa, Münsterthal, Urk. n. 36.

<sup>28)</sup> Eichhorn, episcop. cur. cod. prob. n. 128. Sprecher: Pallas Ræt., pag. 341.

hatte seinen Wohnsitz in Schuls, derjenige von Münster entweder in Schuls oder in Vettan.<sup>29)</sup>

Im 15. Jahrhundert, nachdem die von Matsch ihre Vogtlehen eingebüsst hatten, traten im Unterengadin, im Zusammenhang mit den hofrechtlichen Gerechtigkeiten des Bischofs und deren Dreitheilung, drei bischöfliche Gerichtsstäbe in Civil- und Frevelsachen hervor,<sup>30)</sup> nämlich: 1) *Obvallasna* für die Gemeinden Ardez, Guarda, Lavin, Süs und Zernez (Steinsbergergericht); 2) *Unter-Vallasna* für die Gemeinden Schuls, Sins und Vettan (Schulserstab) und 3) *Remüss* für die Gemeinden Remüss, Schleins und Samnaun. Am Ende des 15. Jahrhunderts machte sich bischöflicherseits das Bestreben geltend, zunächst durch Ausdehnung der Competenz der Gotteshausgerichte in Frevelsachen denselben auch die Strafjustiz zuzuweisen und dadurch die drei Stäbe, gleich den übrigen Gerichten des Gotteshauses seit Aufhebung der mittelalterlichen Vogtei und Uebertragung der hohen Gerichtsbarkeit an die Untervogteien, zu Hochgerichten zu erheben.

Am 26. März 1492 liess nämlich Bischof Heinrich zur Wiederherstellung der seit dem Kriege mit Tirol 1475 gestörten Ordnung alle Gemeinden von Pontalt bis Martinsbruck unter Balthasar Schek, Hauptmann (Castellan) zu Steinsberg und Anselm Mohr, Hauptmann zu Remüss sich versammeln und Statuten entwerfen.<sup>31)</sup> Das Recht an denselben zu mehrern und zu mindern, behielt sich der Bischof vor. Es wurden folgende Statuten festgesetzt:

„Wer Streit anfängt, ist der Strafe von 1 M. verfallen.

Niemand soll sich selbst Recht schaffen, sondern es beim Richter suchen.

Jeder Richter und Geschworne soll bei einem Auftritte alsbald Friede bieten. Wer sich widersetzt, verfällt in eine Strafe von 1 M.

Wer den, der dem Gerichte entläuft, hegt und pflegt, ist in die Busse von 5 M. verfallen.

Wer die Richtung eines Spans nicht hält, verfällt in eine Busse von 50 Pfund ( $\pi$ ) und in des Bischofs Ungnade.

---

<sup>29)</sup> Campell, hist. I., cap. 27. Burglechner: Rät. Austriaca, pag. 388. Ms. im bischöfl. Archiv und im rätisch. Museum.

<sup>30)</sup> Wagner und Salis: Rechtsquellen des Gotteshausb., pag. 179.

<sup>31)</sup> Urk. in Ladurner's handschriftl. Gesch. der Bischöfe von Cur.



Wer einen Biedermann hinterhalb seiner Dachtraufe überfällt, wird mit 10 ₰ bernisch gebusst.

Bei einem Auflaufe sollen Brüder und Kinder etc. ihrer Partei nicht beistehen, bei 10 ₰ bernisch Strafe.

Wer eines Biedermannes Kind ohne der Eltern Wissen und Wollen verheirathet, ist zu 8 M. verfallen.

Wer Wurf-, Kreuz- oder andere Beile (ausser der Arbeit) trägt, ist verfallen um 1 ₰ bernisch.

Verboten sind Handbüchsen und Armbruste im Lande und unter Nachbarn.

Wer eine Büchse ladet, verfällt um 5 ₰ bernisch.

Wird das Weib oder die Tochter eines Biedermanns geschwächt, so soll der Thäter in Verwahr genommen, vom Richter drei unparteiische Männer erwählt und von ihnen die Sache erkannt werden.

Wer sich dem Ausspruche nicht fügt, verfällt um 5 M.

Von den Strafgeldern gehört ein Drittel dem Bischofe, ein Drittel den Richtern und ein Drittel der Gerichtsgemeinde.<sup>32)</sup>

Am 10. April gleichen Jahres wurde sodann Bischof Heinrich von Egen Mohr sammt den Gerichtsgemeinden gebeten, diese Statuten zu genehmigen und dahin zu wirken, dass ein Pfleger von Nauders mit Ausnahme dessen, was die *Malefiz* betrifft, innerhalb Martinsbruck nichts zu befehlen habe.<sup>33)</sup> Die Unterengadiner Gerichtsgemeinden drangen aber mit diesen Statuten nicht durch. Dem Bischof und Gotteshaus stand seit Aufhebung der Matsch'schen Vogtei die Grafengewalt der Herrschaft Oesterreich gegenüber. Während nämlich in den andern bischöflichen Gerichtsgemeinden die hohe Vogteigerichtsbarkeit an dieselben überging, weil eben keine Grafengewalt vorhanden war, kam sie hingegen in der Grafschaft Tirol nach Beseitigung der Immunität an die Herrschaft Oesterreich, bzw. an die Grafen von Tirol. Sie übten dieselbe, soweit es das Unterengadin betrifft, durch ihren „Pfleger“ auf Naudersberg aus. Die „Landsprache“, d. i. das placitum oder das hohe Gericht im Unterengadin wurde „geöffnet“ zu Martinsbruck.<sup>34)</sup> Streitig waren die Competenzen. Die Bestrafung todeswürdiger Verbrechen und

<sup>32)</sup> P. Justinian Ladurner, l. c.

<sup>33)</sup> Annal. eur. Ms. B. 242.

<sup>34)</sup> Schatzarchiv in Innsbruck. Alb. Jäger, Reg., pag. 28.

blutiger Händel, die sogenannte Malefiz- oder Blutgerichtsbarkeit war von den Gerichtsgemeinden anerkannt, hingegen die übrige höhere Gerichtsbarkeit, sowie die einfach polizeilicher und zucht-polizeilicher Natur bestritten.

Die Grafen von Tirol beanspruchten ausser dem Malefiz auch diejenige aller „Frävel“; sowie in civilrechtlicher Beziehung gegenüber den bischöflichen Gotteshaus- und den Klosterleuten, die Beurtheilung aller Streitsachen, welche „Urbar und Eigen“, d. h. *liegendes Gut* betrafen. Soweit dies die Klosterleute von Marienberg und Münster berührte, waren die Grafen als Vögte dieser Klöster unstraitig dazu berechtigt; denn letztere besaßen kein Territorium. Die Frage konnte demnach nur die sein, ob auch die bischöflichen Gotteshausleute seit Aufhebung der Matsch'schen Vogtei in Bezug auf diese civilrechtlichen Angelegenheiten der Grafengewalt ipso jure unterworfen, mit andern Worten, ob der Graf oder der Bischof Territorialherr sei. Die alten Immunitätsgrundsätze (die P. C. von Planta<sup>35)</sup> herbeizieht) hatten damit nichts mehr zu schaffen, war ja die Immunität auf Betreiben Bischof Hartmanns selbst in und mit der Vogtei aufgehoben. Die Bischöfe standen auf einem antiquirten und daher unhaltbaren Standpunkt und sträubten sich umsonst gegen die Consequenzen des Spruches von 1421. Die Herzoge von Oesterreich übten als Grafen von Tirol ihre Civilgerichtsbarkeit durch je einen Richter in Schleins, Schuls (oder Sins) und Zernez aus.<sup>36)</sup> Ausser all' diesen konkurrirenden Gerichtsbarkeiten bestand für das Silberbergwerk in Scarl noch ein Bergrichter der Herrschaft Tirol, mit welchem die Schulser wegen Benutzung der Wälder und Weiden fortwährend im Streite lagen.<sup>37)</sup>

Es leuchtet ein, dass der Wirrwarr dieser Jurisdictionsverhältnisse nach keiner Seite befriedigen konnte. Nach dem Schwabenkriege fanden daher zwischen dem Bischof von Cur und Kaiser Max I. als Grafen von Tirol Verhandlungen betreffend gemeinsame Ausübung der Civil- und Strafjustiz statt und es kam 1503 ein Vertrag zu Stande,<sup>38)</sup> zufolge dessen der Bischof und der Kaiser

<sup>35)</sup> Ræt. Herrschaften, pag. 108.

<sup>36)</sup> Obige Kundschaften von 1446 und 1465.

<sup>37)</sup> Annal. Cur. Ms. B. 256. Alb. Jäger, Reg., pag. 32.

<sup>38)</sup> Burglechner, Ræt. A., pag. 139.

abwechselnd auf je drei Jahre einen *gemeinschaftlichen* Richter setzen sollten, der in *beider* Namen mit Urtheilssprechern aus *beider* Herren Leuten seines Amtes als Straf- und Civilrichter walten sollte. Allein der Vertrag gelangte nicht zur Ausführung. Dagegen wurde in den verschiedenen Uebereinkommen von 1508,<sup>39)</sup> 1509,<sup>40)</sup> 1519<sup>41)</sup> und 1600<sup>42)</sup> zwischen dem Bischof und der Herrschaft Tirol betreffend Organisation der Strafrechtspflege festgesetzt:

1) Das Unterengadin zerfällt in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit in die beiden Gerichte *Ober-* und *Unter-Montfallun* (wovon ersteres das Gericht Steinsberg inclusive Vettan, letzteres die Gerichte Schuls und Remüss excl. Vettan umfasste).

2) Ein Statutrichter in jedem der beiden Gerichte soll je mit 12 Geschworenen „sowohl über Malefiz und Inzucht als über andere schädliche Sachen richten.“

3) Diese beiden Statutrichter sollen „Acht und Bann“ von der *österreichischen* Regierung empfangen, und von dem Pfleger in Nauders, unter Mitberathung des bischöflichen Hauptmanns (Castellans) zu Fürstenburg je aus vier von den Gemeinden des betreffenden Gerichtes hiezu Vorgeschlagenen gewählt werden, und zwar sollen in *Unter-Montfallun* zwei Herrschaftsleute und zwei aus den Gotteshaus- und Klosterleuten, und in *Ober-Montfallun* ein Herrschaftsmann und drei aus den Gotteshaus- und Klosterleuten hiezu vorgeschlagen werden.

4) Auch die *Geschworenen* sollen von dem Pfleger zu Nauders „auf Anzeige und Gutdünken des Hauptmanns zu Fürstenburg und der Commune“ gesetzt werden.

5) Die Bussen sollen zwischen dem Bischof und der Herrschaft Tirol zur Hälfte getheilt werden.

Es spricht sich in diesem Statutenvertrage das alte Verhältniss zwischen dem Bischof und seinem Vogt aus, nur dass an die Stelle des letztern der Graf von Tirol getreten ist. Die beschränkten Wahl- bzw. Vorschlagsrechte, die den Gerichtsgemeinden eingeräumt sind, entsprechen der grösseren Freiheit der Gotteshausleute, die sie in

<sup>39)</sup> Burglechner, Rät. A., pag. 140.

<sup>40)</sup> „ „ „ 167.

<sup>41)</sup> „ „ „ 211 ff.

<sup>42)</sup> Cur-Tiroler Documenten-Sammlung im bischöfl. Archiv B. D.

blutigen Kämpfen errungen haben und sind im Grunde nur eine Erneuerung der uralten Bestimmungen, gemäss welchen die Gerichtsgenossen bei der Richterwahl mitzuwirken hatten. Durch die Ilanzerartikel (1524 und 1526) wurde obiger Statutenvertrag jedoch insofern in Frage gestellt, als „weder der Bischof noch eine andere *geistliche Person*“ befugt sein sollten, weltliche Obrigkeiten, weder Vögte, Ammänner, noch Aemter in den Gerichten der III Bünde zu setzen. Durch die Reformation wurde die Rechtssphäre der protestantischen Gemeinden in Folge Wegfalls der geistlichen Jurisdiction in Ehesachen erweitert. Die bischöfliche Civilgerichtsbarkeit fiel den Gotteshausleuten der drei Civilgerichtsbezirke Obtasna, Untertasna und Remüss zu und auch die Civilstäbe der beiden Klöster und der österreichischen Herrschaft gingen allmählig durch Loskauf der Pflichten ein,<sup>43)</sup> doch gab es (1570—1580) in den meisten Dörfern, insbesondere in Schuls, Sins und Vettan Familien, welche unter der Civilgerichtsbarkeit der Klöster Marienberg und Münster sowie der Herrschaft Oesterreich standen. Nachdem die Stürme der Reformation und des dreissigjährigen Krieges über Europa dahingegangen und endlich der westphälische Friede die langersehnte Ruhe brachte, hatten die armen Hochthäler mit ihrer republikanischen und evangelischen Bevölkerung für das katholische Kaiserhaus keinen grossen Werth mehr, im Gegentheil waren sie nach damaliger Anschauung für Tirol eher eine Gefahr.<sup>44)</sup>

Erzherzog Ferdinand Karl bewilligte daher als Graf von Tirol 1652 den beiden Gerichten *Ob- und Unter-Montfallun*, sich von den noch übrig gebliebenen österreichischen Hoheitsrechten um 26,000 fl. loszukaufen.<sup>45)</sup> Vorbehalten blieb die Herrschaft *Tarasp*, welche bis 1592 ein *eigenes* Civilgericht gehabt hatte, dann aber unter den Herrschaftsrichter von Schuls gestellt worden war.<sup>46)</sup> Die spätern Schicksale dieser Herrschaft haben wir bereits oben berichtet. Da dieselbe bei Tirol blieb, sollten Civil- und Criminalstraffälle, Streitigkeiten wegen gemeinsamer Waldungen u. s. w. nach bestimmten, festgesetzten Normen behandelt werden.<sup>47)</sup> So erfolgte also nach

<sup>43)</sup> Campell, histor., cap. 27.

<sup>44)</sup> Burglechner, Ræt. A., pag. 585.

<sup>45)</sup> Urk. von 1652 im Kantonsarchiv.

<sup>46)</sup> Malserischer Abschied von 1592 im Kantonsarchiv.

<sup>47)</sup> Urk. im Archiv für Süddeutschland, I. Th., pag. 218. Jäger, Reg., pag. 50.

mehr denn 200jährigen Kämpfen die Bereinigung und der Abschluss des Territoriums in dem Sinne, dass der Gotteshausbund nunmehr unbestrittene Landeshoheit im Unterengadin erlangte.

### b) Im Münsterthal und Vinstgau.

Im Vinstgau wiederholt sich die Erscheinung, die uns in den Alpen so häufig begegnet, dass nämlich die Bergübergänge mit den obersten Thalstufen zu beiden Seiten des Gebirges meist geistliches Land waren, wie z. B. Oberhalbstein und Bergell, Engadin und Puschlav, Disentis und Ursern. Hie und da gehörte die eine Abdachung unmittelbar dem Stift, die andere war Vogtlehen, wie Münsterthal und Bormio.<sup>48)</sup> Im Vinstgau war der bischöfliche Grundbesitz ebenfalls im obern Thalabschnitt, von Schlanders aufwärts, entschieden vorherrschend und zwar auf beiden Seiten. Hier besass das Stift Chur die Vesten Fürstenburg, Reichenberg, Rotund, Ort oder Helfmirtgott, Churburg und Montani sowie die grossen Meierhöfe Nauders, Mals, Taufers, Burgeis, Schlanders und viele Besitzungen in Glurns, Tartsch, Latsch, Brad, Stilfs, Lichtenberg, Aguas, Sulden, Tschenagel, Cä, Thanäss, Laas u. a. O.<sup>49)</sup> Neben dem Bischof waren die beiden Klöster im Besitze vieler Bau- und Lehenhöfe (Colonien und Zinslehen, die ersteren von Eigenleuten, die andern von freien Gotteshausleuten bebaut.)<sup>50)</sup> Dieselben standen, wie das Münsterthal unter einem bischöflichen Lehenrichter, unter dem Schlosshauptmann von Fürstenburg. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit umfasste die Gotteshausleute,<sup>51)</sup> freie und unfreie, und erstreckte sich über sämtliche Güter des Hochstifts. So lange die alte Stiftsvogtei in den Händen derer von Matsch war und die Immunität von Seiten der Grafen von Tirol noch nicht systematisch angegriffen wurde, war das placitum d. i. die „Landsprache“ in Mals, das hohe bischöfliche Vogteigericht.<sup>52)</sup> Neben dem Vogt oder dessen „Amtmann“ sassen als Richter der Vizdum und der Schlosshauptmann von Fürstenburg. Von den Bussen erhielt der Vogt  $\frac{1}{3}$  und der Vizdum als Fiscalbeamter des Bischofs

<sup>48)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 29.

<sup>49)</sup> Foffa, „ „ n. 51.

<sup>50)</sup> Foffa, l. c. Urk., n. 51.

<sup>51)</sup> Foffa, l. c. Urk., n. 40 u. 70.

<sup>52)</sup> Mohr, cod. III, n. 8.



<sup>2</sup>/<sub>3</sub>. Das Recht des Nachlasses stand dem Vogt als eigentlichem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu. Die „Landsprachen“ wurden zweimal, im Januar und Mai abgehalten; sie dauerten 3 Tage und es wurden zu denselben alle Gotteshausleute, bei 1 Ɱ Busse von dem Fronboten („diaun“, von decanus?) geboten. Zum Schutze des Gerichtes hatte der Vizdum drei „Geharnichte und Gewappnete“ zu stellen.<sup>53)</sup>

Die „Landsprache“ in Mals war vor Auflösung der Immunität durch Albrecht von Habsburg das ächte bischöfliche Vogtgericht. Um 1258 wurde der Streit zwischen Vogt Eginio von Matsch und Vizdum Swiker von Reichenberg um die Rechte ihrer bischöflichen Aemter durch Spruch der bischöflichen Vasallen im Vinstgau, Berall's von Wangen, Uto's von Montalban, Anton's von Caves und Pero's von Glurns, geschlichtet.<sup>54)</sup> Der Graf von Tirol hatte damals mit diesen Immunitätsangelegenheiten von Rechtswegen noch nichts zu schaffen. Anders verhielt sich die Sache 1332<sup>55)</sup> zur Zeit als König Heinrich (von Böhmen), der Sohn Meinhards II. von Görz, die Grafschaft Tirol besass. Da trat er im Streit der Vögte Eugen und Ulrich von Matsch mit den Vizdumen Uriel und Swiker von Reichenberg um Waldungen, Jagdbarkeit, Fischereirechte, um die Freien in Unter-calven, d. h. die Gotteshausleute im Vinstgau (unter dem Kreuz), um Urbar im Matscherthal *selbst* und zwar nicht nur als Schiedsrichter, sondern auch als Landesherr auf. Im Falle abermals entstehender Fehde behält er sich vor, „sie und ihre Erben zu bessern an Leib und Gut“, je nach Gestalt der Sache. In Betreff der Gotteshausleute wurde entschieden, die Reichenberger sollten dabei bleiben, und wenn die von Matsch sie ihnen nicht gönnten, so behielt er die Rechtsprechung darüber sich und seinem Rathe vor.<sup>56)</sup> Den Vögten blieben also nur mehr die Gotteshausleute ob Calven sammt denen von Taufers. Nachdem den Vögten von Matsch die Vogtei entzogen worden war, wurde das Gericht Obcalven ähnlich wie die übrigen Gerichte des Gotteshauses organisirt. An die Stelle des Vogts trat der bischöfliche Schlosshauptmann auf Fürstenburg. Er konnte selbst

<sup>53)</sup> „Freiheiten und alt Herkommen des Stifts Cur“ in *Tiroler Weisthümer* III, pag. 337.

<sup>54)</sup> Urk. in Annal. Curiens., Ms. A. 48—54. Jäger, Reg., pag. 9.

<sup>55)</sup> Mohr, cod. III, n. 20.

<sup>56)</sup> Öffnung des Münsterthals von 1427. Foffa, Münsterthal-Urk., n. 43.

mit dem Stab zu Gericht sitzen oder einen Richter an seine Stelle setzen und hatte das Gericht mit Rechtsprechern und „Rednern“ (Anklägern) zu versehen.<sup>57)</sup> Wie der Vogt, verschwand nun auch der Vizdum als Richter. Das Vizdumamt scheint überhaupt mit dem Aussterben derer von Reichenberg 1383 eingegangen zu sein. Die übrigen Vinstgauer Gotteshausleute gehörten zum Gericht *Mals* (Untercalven) und zum sogenannten Schlanderserkreise und dessen Gericht auf dem *Schanzenhof*, in welchem der Gotteshausrichter sass. Im Bündniss von 1450 zwischen dem Gotteshaus und dem X Gerichtenbund sowie im Abschied des Gotteshauses von 1468 wird das Münsterthal und der Vinstgau aufgeführt. Im ewigen Bündniss zwischen den Eidgenossen und dem Gotteshausbund 1498 sind der Ammann und die Gemeinde zu Münsterthal, der Ammann und die Gemeinde zu Mals und der Ammann und die Gemeinde zu „Schganntzan“, d. h. am Schanzenhof, noch ausdrücklich genannt.<sup>58)</sup> In den Unterhandlungen, die vor Ausbruch des Schwabenkrieges zu Feldkirch (10. Januar 1499) gepflogen wurden, verglich man sich dahin, dass der Bischof und das Gotteshaus die Gerichtsbarkeit in den Gerichten Untercalvens aufgeben, dagegen Obcalven behalten und dass man diejenige im Unterengadin gemeinsam ausüben wolle.<sup>59)</sup> Nach der Schlacht an der Calven 1499 verfolgten die siegreichen Bündner den Feind bis nach *Schlanders*, kehrten dann aber um. Untercalven blieb mit dem Gotteshausbunde bis 1570 vereint.<sup>60)</sup> Um diese Zeit fand die allgemeine Bundeserneuerung statt. Bischof Beat a Porta liess dem Schlosshauptmann auf Fürstenburg die Weisung<sup>61)</sup> zugehen, die Abgeordneten der III Bünde gut zu empfangen und ihnen bebohlen zu sein, dass die Gotteshausleute ihnen den Eid wie von Alters her leisten.<sup>62)</sup> Der Aufforderung zur Eidesleistung wurde aber in Untercalven keine Folge gegeben. Der Beitag beschloss im November: „Den Gotteshausleuten zu entbieten, Gehorsam zu thun, wo nicht, so müsse man

<sup>57)</sup> Foffa, l. c. Urk., n. 54.

<sup>58)</sup> Jecklin, abgedr. im XX. Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellsch. von Graub., Jahrg. 1890, pag. 34, n. 10. Eidg. Absch. III, 1, pag. 753.

<sup>59)</sup> Jäger, Engadiner-Krieg, Urk. XVI.

<sup>60)</sup> Bott, Losreissung des Gerichts Untercalven und der Gemeinde Taufers vom Freistaat der III Bünde, pag. 18.

<sup>61)</sup> Rescript vom 25. Oktober 1573.

<sup>62)</sup> Bott, l. c., pag. 20.

lugen, ob man sie zum Gehorsam bringe.“<sup>63)</sup> Aus dem Beitagsprotokoll vom 30. Januar 1574 erfährt man, dass die Herrschaft Tirol die Gotteshausleute von der Bundesbeschwörung zurückhielt.<sup>64)</sup> Der Beitag fasste hierauf den Beschluss, die Ungehorsamen sollen künftig nicht mehr als Bundesleute geehrt werden, würden sie sich aber eines Bessern besinnen und nachträglich zu schwören begehren, so wolle man sie in Gnaden aufnehmen und ihnen die Gesandten schicken. Die Bundeserneuerung fand jedoch daselbst nie wieder statt, wesshalb die Bewohner dieses Landestheiles schon damals aufhörten, Bündner zu sein, obgleich die Trennung noch nicht förmlich ausgesprochen war.<sup>65)</sup> Im Jahre 1578 erfolgte zwar noch eine Reklamation. Die Beschwerdeführer klagten über Beeinträchtigung in Besetzung der Veltlinerämter durch die inneren Münsterthaler und drohen den Stab aufzuheben, d. h. aus dem Staatsverbände der III Bünde auszuschneiden, wenn ihnen nicht Recht widerfahre. Das Bundesprotokoll erwähnt die eingereichte Beschwerde, theilt aber keinen in der Sache gefassten Beschluss mit.

Die Angelegenheit Untercalvens blieb nun auf sich beruhen bis zum Jahre 1606, in welchem der Bundestag bei Erzherzog Maximilian Vorstellungen machte, den Bundesschwur nicht länger verhindern zu wollen. Dieser ertheilte am 16. August gleichen Jahres den Bescheid, er wolle sich erkundigen, wie es damit vor Alters gehalten worden sei. Untercalven wurde von der Theilnahme an den Einnahmen, welche der Freistaat der III Bünde von Aussen bezog, ausgeschlossen. Im Jahre 1608 liess man demselben das Jahrgeld aus Frankreich nicht verabfolgen. Der Bundestag beschwerte sich in einem Schreiben (vom 26. Juli 1615) an Kaiser Matthias über den Erzherzog Maximilian, der das Begehren um die Wiederaufrichtung „eines civilischen Gotteshausstabes“ in dem Gericht Glurns und Mals unbeantwortet gelassen und die Wiedervereinigung Untercalvens mit Bündnen hintertreibe. Würde seinem Begehren nicht entsprochen, so würde er sich zur Ergreifung von Repressalien genöthigt sehen. Er hatte aber in der stürmisch bewegten Zeit nicht die Kraft, sie auszuführen.

Am 30. Oktober 1618 berichten Anwalt und Surcommun (Kriminalbeamter) des Münsterthals an den Bürgermeister und Rath der

<sup>63)</sup> <sup>64)</sup> Beitagsprotokoll im Landesarchiv.

<sup>65)</sup> Bott, l. c., pag. 21.



Stadt Cur, das Schloss Fürstenburg sei in Abwesenheit des Schlosshauptmanns von österreichischen Kriegsknechten besetzt worden.<sup>66)</sup> Die Obrigkeit von Münster schickte einige Abgeordnete, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Sie vernahmen, dass der Bischof Joh. Flugi, weil er kränklich gewesen, seinen Bruder, den Schlosshauptmann Andreas Flugi, zu sich nach Glurns beschieden habe. Bald darauf habe der Landeshauptmann an der Etsch fünf Kriegsknechte mit einem Korporal abgeordnet, welche sofort das Schloss in Besitz genommen, die Schlüssel zu beiden Eingängen abgefordert und ohne besondere Erlaubniss Niemand Einlass gewährt hätten.<sup>67)</sup> Mit der Wegnahme von Fürstenburg war auch Untercalven für die III Bünde verloren. Fürstenburg blieb von nun an den Bünden verschlossen, während es für die Grafschaft Tirol jeder Zeit seine Thore offen hielt.<sup>68)</sup> Wohl machten die III Bünde bei König Ludwig XIII. von Frankreich 1632 den Versuch, durch dessen Verwendung bei Oesterreich die Rückerstattung Untercalvens zu erlangen. Ludwig sagte zwar seine Vermittlung zu, allein die Sache blieb beim Alten und scheint auch bei den Verhandlungen über den westphälischen Frieden weder von der Schweiz, noch von Frankreich zur Sprache gebracht worden zu sein.

Am 14. März 1665 kam dann zwischen der Herrschaft Tirol und dem Bischof von Cur ein ewiger Vergleich zu Stande, gemäss welchem der vom Bischof prätendirte Stab über die Gotteshausleute im Vinstgau, namentlich in den Gerichten Nauders, Glurns, Mals und Schlanders aufgehoben wurde und der Bischof auf all' diese Rechte verzichtete und sie dem Hause Oesterreich überliess. Wegen des Schenkenamtes blieb es beim alten Herkommen, d. h. die bezüglichlichen Lehen behielt Oesterreich ebenfalls.<sup>69)</sup>

Der Bischof behielt das Schloss Fürstenburg mit seinen Zubehörden, Gefällen und Einkünften als Privateigenthum, das 1808 von Bayern incamerirt und seither von Oesterreich noch immer nicht

<sup>66)</sup> Urk. im Stadtarchiv.

<sup>67)</sup> Urk. im Landesarchiv, Urk. in Jägers Sammlung, F.

<sup>68)</sup> Bott, l. c., pag. 25.

<sup>69)</sup> K. k. Staatsarchiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 51.

herausgegeben wurde.<sup>70)</sup> Die Instruktion, die 1479 Herzog Sigmund dem Hiltprant Rasp, Pfleger in Landeck, in Betreff der Irrung mit Cur ertheilt hatte: er solle dahin arbeiten, dass der Bischof von Cur die *Gotteshausleute* in Tirol dem Herzog als Herrn und Landesfürsten schwören lasse wie *andere Landleute*, doch ihm (dem Bischof) an seinen *Gülten, Renten, Zinsen und Gefällen* „unvorgreiflich“ und dass er auch die Oeffnung der Fürstenburg etc. gestatte, wie der Herzog darum von den Bischöfen Hartmann und Peter Brief habe,<sup>71)</sup> ist also im Jahre 1618 endlich zur Ausführung gelangt, jedoch mit der „Unvorgreiflichkeit“ hat es seine eigene Bewandniss.

Hiemit war aber die Gebietsbereinigung zwischen den III Bünden und der Herrschaft Tirol noch nicht vollendet. Wir haben bereits oben bemerkt, dass die Gotteshausleute von Taufers im Jahre 1332 unter den Gerichtsstab von Obcalven (Münsterthal) gestellt worden sind.<sup>72)</sup> Die grundherrlichen Rechte hatte auch hier der Bischof. Als Territorialgrenze zwischen der Grafschaft Tirol und den III Bünden galt von jeher das Kreuz zwischen Münster und Taufers.<sup>73)</sup> In der Münsterthaler Öffnung von 1427 heisst es: „Item es ist zu wissen, daz von dem Crüz ob Puntfeil herin berg und tal ist *ains gotzhus* von Chur grunt und poden.“

König Karl der Dicke hatte im Jahr 880 das Münsterthal sammt Kloster gegen Güter des Hochstifts Cur, die im Elsass lagen, vertauscht, sodass also dasselbe in das volle Eigenthum des Bischofs überging.<sup>74)</sup> Dieser Rechtstitel ist von den Grafen von Tirol nie angefochten worden. Im Jahre 1728 offerirte Bischof Ulrich Federspiel dem Kaiser seine sämtlichen Rechte im Münsterthal gegen einen angemessenen Preis.<sup>75)</sup>

Frankreich hielt damals die Lombardei besetzt. Für Oesterreich wäre desshalb die Erwerbung des Umbrailpasses von Werth gewesen. Unter dem 6. August 1732 richtete der österreichische

---

<sup>70)</sup> Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft von Prof. Dr. C. Hilty. Dr. P. C. v. Planta, die österreichische Incameration von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden.

<sup>71)</sup> K. k. geh. Archiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 29.

<sup>72)</sup> Öffnung des Münsterthales von 1427. Foffa, Münsterthal-Urk., n. 43.

<sup>73)</sup> Mohr, cod. II, n. 118.

<sup>74)</sup> „ cod. I, n. 30. Foffa, Münsterthal, n. 1, bischöfl. Archiv.

<sup>75)</sup> Foffa, Münsterthal, n. 122. Verkaufsofferte im bischöfl. Archiv zu Cur.

Resident in Bünden, Graf Paris von Wolkenstein, an den Bundestag ein Schreiben mit der Mittheilung, der Kaiser biete den Auskauf der Rechte im Münsterthal um 17,000 fl. Reichswährung an. Der Bundestag fasste sodann am 10. September folgenden Beschluss: Es sei der Auskauf den Münsterthalern selbst anzubieten, sofern sie im Stande seien oder Lust hätten, denselben zu acceptiren, sonst aber dem Gotteshausbund, falls aber keiner von beiden Theilen darauf eingehen wollte, sollen gemeine Lande darauf Bedacht nehmen, denselben ins Werk zu setzen. Am folgenden Tage schrieb der Bundestag an den österreichischen Residenten, dass er an die Münsterthaler schleunigst die Verordnung ergehen lassen werde, sich zum angetragenen Auskauf ohne Verzug zu entschliessen.<sup>76)</sup> Sollten dieselben einiges Bedenken tragen, so sei bereits der Beschluss gefasst, das kaiserliche Anerbieten anzunehmen. Der Bundestagsbeschluss vom 10. September wurde auf die Gemeinden ausgeschrieben und von denselben angenommen.<sup>77)</sup> Die Loskaufssumme sollte in vier Raten entrichtet werden. Als drei bereits abgetragen waren, verweigerte Oesterreich die Ausfertigung und Uebergabe der Loskaufsurkunde. Die Bünde hielten die letzte Rate zurück, die Angelegenheit gedieh erst im Jahre 1762 zum Abschluss,<sup>78)</sup> jedoch ohne Taufers, das Oesterreich verblieb und aus dem Gerichtsverbände des Münsterthals ausschied. Die Schirmvogtei über das Frauenstift Münster wurde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ungeschmälerter Jurisdiction der Bünde unter Berufung auf den Vogteivertrag<sup>79)</sup> von 1421 dem Erzhause überlassen, das dieselbe bis zum Reichsdeputationsschluss von 1803 innehatte. Der Kaiser behielt sich den Schutz des kath. Cultus in Santa Maria vor, welcher Vorbehalt 1837 durch das Aussterben der dortigen Familie von Capol erlosch. Das Zollamt zu Münster blieb beim Bisthum, von welchem es durch Kauf an den Kanton<sup>80)</sup> und 1848 an die Eidgenossenschaft überging. Die Grenzstände betreffend verständigte man sich ausdrücklich dahin, dass alles Gebiet von dem Kreuz zwischen Münster und Taufers abwärts

<sup>76)</sup> Abschied im Landesarchiv.

<sup>77)</sup> „ „ Kantonsarchiv.

<sup>78)</sup> Loskaufs-Urk. vom 23. Oktober 1762. Foffa, Münsterthal-Urk., n. 134.

Original im Bundesarchiv in Bern.

<sup>79)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 41 und 42.

<sup>80)</sup> 1803 in Folge Mediat. Acte.

zur Grafschaft Tirol, dagegen der obere Theil des Thales zu Bünden gehören sollte. Die letzte definitive Grenzregulirung fand erst 1859 statt und wurde von den eidgenössischen Räthen durch Beschluss vom 12. (Ständerath) bzw. 16. Januar (Nationalrath) 1860 genehmigt.

Wenn man die geschichtliche Entwicklung der Territorialverhältnisse im Unterengadin und im Vinstgau überblickt, so muss die Verschiedenheit in der Lösung dieser Frage auffallen. Es wurde vom Bischof ernstlich *nie* bestritten, dass diese beiden Thäler zur Grafschaft Tirol gehörten. Während aber das Unterengadin gegen Nordosten durch die Klause bei Vinstermünz eine sehr ausgesprochene natürliche Grenze hatte und gegen Südosten vom bischöflichen Münsterthal und dem steil gegen dasselbe abfallenden Ofenberg ebenfalls natürlich begrenzt war, lag hingegen der Vinstgau gegen Meran hin offen und war vom Innthal nur durch den leichten Bergübergang der Malscherheide getrennt. Nachdem das letztere von Ludwig von Brandenburg, Grafen von Tirol, erworben war, konnte die Herrschaft Tirol auf die territoriale Verbindung des Inn- und Etschthals, obgleich die bischöfliche Grundherrlichkeit und ursprüngliche Immunität im Vinstgau derselben entgegenstand, nicht mehr verzichten. War dies doch neben dem Brenner eine der wichtigsten Heerstrassen nach Italien. Daher denn auch die unerbittliche Consequenz, mit welcher das Haus Oesterreich die territoriale Bereinigung und Abschliessung Jahrhunderte hindurch verfolgte, bis ihm dieselbe bei seiner Machtstellung mit dem Rechtstitel der Schirmherrschaft und gräflichen Territorialgewalt gegenüber dem Stifte Cur ebenso vollständig gelang, wie gegenüber den Bisthümern Trient und Brixen. Die concurrirende Gerichtsbarkeit mehrerer bischöflicher und gräflicher Stäbe war ausserdem von Uebelständen begleitet, die sich mit einem geordneten Staatswesen nicht vertrugen. Es musste dieselbe daher schon durch die allgemeine Entwicklung der modernen Staatsidee hinfällig werden.

Neben dem bischöflichen Gerichte concurrirten im Vinstgau die Grafschaftsgerichte Naudersberg, Mals und Glurns. An Reibungen und Konflikten konnte es da nicht fehlen. Die Territorialhoheit Oesterreichs wurde aber anerkannt.<sup>81)</sup> Nach dem Spruch von 1421

<sup>81)</sup> „. . . Des Gotzhus von Cur lüt, die in der herschaft von Oesterreich land, grund und poden gesessen sind.“ Münsterthaler Öffnung von 1427. Foffa, Münsterthal-Urk., n. 43.

sind die Gotteshausleute zu Nauders dem Gotteshausrichter zu *Mals* gewaltsam entzogen und dem österreichischen Pfleger zu Nauders unterworfen worden, was durch Spruch von 1471<sup>82)</sup> gutgeheissen und 1519 auch vom Bischof zugestanden wurde.<sup>83)</sup>

Die *Steuerpflicht* und den *Kriegsdienst* nahm, wie wir bereits gesehen, schon Herzog Sigmund 1479 in Anspruch. Es kann dieser Forderung, nachdem die Vögte und Vizdume beseitigt und dadurch die Immunität in ihrem Wesen aufgehoben war, die Consequenz nicht abgesprochen werden. Auch die Offenhaltung der bischöflichen Vesten für Oesterreich, sowie die Untersagung der Bundeserneuerung gehört dahin. Oesterreich zog jedoch diese Consequenzen nur langsam. Es hätte der Gebietsbereinigung im Unterengadin und Vinstgau die Ausdehnung seiner Grenzen über das ganze Gebiet der III Bünde vorgezogen. Der Plan war von König Albrecht gefasst, von seinen Söhnen und Enkeln verfolgt, von Kaiser Friedrich III. festgehalten worden und sollte endlich von Maximilian I. in Verbindung mit der eidgenössischen Frage zur Ausführung gelangen. Bis zum Schwabenkrieg (1499) war Oesterreich hinsichtlich der Steuerforderung gegenüber den Gotteshausleuten im Vinstgau nicht streng eingeschritten. Es hatte sogar zugegeben, dass die von *Herrschaftsleuten* an Gotteshausleute verkauften Güter (sogenannte Herrschaftsgüter) durch diesen Uebergang steuerfrei<sup>84)</sup> wurden, während man in der Eidgenossenschaft in dieser Beziehung bereits zwischen den Stammgütern und neuen Erwerbungen unterschied.

Nach dem Schwabenkriege *verbot* jedoch Oesterreich im Vinstgau jeden Verkauf von Herrschaftsgütern an Gotteshausleute.

In Folge der erneuerten Erbeinung 1518 wurde 1519 zu Mals durch Bevollmächtigte der III Bünde und der Herrschaft Oesterreich eine Art Landesordnung aufgestellt, betreffend den Gerichtsstab, die Ehen, *Steuern*, Vormundschaft, Zins und Pfand, Bürgschaft, einwandernde Leute, Jagen und Fischen, Unzucht, *Krieg*, Lehenrecht, uneheliche Kinder und andere Verhältnisse.

Die Statuten dieses Vertrages sollten 80 Jahre, also bis 1599 in Kraft bleiben.<sup>85)</sup> In den Jahren 1533 und 1535 wurde wieder in

<sup>82)</sup> Burglechner, Rät. A., pag. 120.

<sup>83)</sup> Jäger, Reg., pag. 36. Urk. im Archiv Curburg.

<sup>84)</sup> Nach Aussage der Zeugen von 1530. Foffa, Münsterthal-Urk., n. 47.

<sup>85)</sup> Orig.-Urk. im Archiv zu Curburg. Alb. Jäger, Reg., pag. 36.



Glurns verhandelt und es wurden folgende sechs Artikel, die bis dahin unerledigt geblieben waren, vereinbart: <sup>86)</sup>

1) Das Verbot der Heirathen zwischen Herrschafts- und Gotteshausleuten, sowie des Kaufes und des Bestandes (Lehenbesitz) von Herrschaftsgütern seitens der Gotteshausleute, worüber sich diese beschwerten, wurde aufgehoben, gegen das Versprechen, von *solchen Gütern*, die sie künftig erwerben würden, mit dem Lande Tirol zu *steuern* und *Kriegsdienst* zu thun, es wäre denn, dass sie selbst, jedoch ausserhalb Tirols, Krieg hätten. Würde zwischen der Grafschaft Tirol und dem Gotteshaus Cur, ungeachtet der Erbeinung, Krieg entstehen, so soll es mit dem Kriegsdienste wie von Alters her gehalten werden.

2) Betreffend die Steuer, welche die Herrschaftsleute den Gotteshausleuten in Taufers und Glurns neulich auferlegt, worüber sich die letztern beklagen, soll es bei dem Vertrage von 1533 bleiben.

3) Die Gotteshausleute in Glurns, die seit 20 Jahren dort wohnhaft, sollen aus der Stadt nicht ausgewiesen werden. Dagegen haben sie sich in Beziehung auf Steuern und Kriegsdienst zu verhalten wie die Unterthanen. Die Hauptleute und Amtleute des Stiftes Cur haben ihnen, so lange sie in der Stadt wohnen, nichts zu gebieten, noch zu verbieten. Im Uebrigen werden betreffend die Niederlassung der Gotteshausleute die Bestimmungen oberwählter Landesordnung vorbehalten. Die Ausweisung von Gotteshausleuten aus den Gerichten ausserhalb der Stadt ist nicht zulässig.

4) Ausgeschlagene Erbschaften von Gotteshausleuten sollen gemeinsam vor dem Herrschafts- und dem Gotteshausrichter inventarisirt, in Verwahrung genommen, sodann ein Gotteshausmann als Curator bestellt, nach Landesrecht der Schuldenruf erlassen und allen Gläubigern und Ansprechern Recht gehalten werden.

Die Exekution des Urtheils steht allein dem Herrschaftsrichter zu.

5) Fällige Herrschafts- oder Gotteshauslehen kann jeder Theil ungehindert verleihen, wem er will.

6) Betreffend die Leibsteuer von unfreien Gotteshausleuten und Gotteshausgütern, auch Fastnachthennen im Gerichte Nauders, hat der dortige Pfleger, auf Anzeige des Schlosshauptmanns von

<sup>86)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 49.

Fürstenburg, die Renitenten unverzüglich zum Gehorsam oder aber zum persönlichen Erscheinen auf Schloss Fürstenburg zu verhalten. —

Laut diesem Vertrag wurde der Kriegsdienst nach altem Herkommen als Lehenspflicht, bezw. als dingliche, auf den Herrschaftsgütern ruhende Last behandelt. Von Gotteshausgütern hatten die Gotteshausleute der Herrschaft Tirol keinen Kriegsdienst zu leisten und auch von den Herrschaftsgütern nur dann, wenn derselbe mit ihren Verpflichtungen gegen das Gotteshaus nicht collidirte. Die Immunität im späteren Sinne, d. h. die Freiheit von Kriegsdienst und Steuer blieb demnach für das Gotteshaus bestehen. Meinungsverschiedenheit wie in Bezug auf das Unterengadin herrschte auch hier in Betreff der Competenzen des Gotteshausrichters, nämlich in der Frage, ob derselbe nur über *Forderungen* („Schulden“) und *Fahrendes* oder auch über *Liegendes* („Erb und Eigen oder Urbar“) zu richten habe.<sup>87)</sup>

Im eigentlichen Gebiete des Gotteshauses war dies der Fall, weil dort trotz der Aufhebung der Vogtei der Bischof Landes- und daher auch Gerichtsherr blieb, hier aber ging consequenter Weise in Folge Wegfalles der Vogtei die ehemalige Immunität unter und an deren Stelle trat die Gerichtsbarkeit der Territorialgewalt. Es kam auch nicht auf den Unterschied zwischen freiem Eigengut der Gotteshausleute und lehnbarem Gut des Gotteshauses an (wie P. C. v. Planta glaubt), dasselbe hat ja ohne Unterschied mit Ausnahme der Lehen für die Wappengenössigen, die vor dem Lehengerichte auf der Pfalz zu Cur berechtigt wurden, immer vor die bischöflichen, bezw. Gotteshausgerichte gehört. Die Ansprüche des Bischofs, dass sein Richter auch über *Liegendes* zu urtheilen habe, waren antiquirt und hinfällig.

Im Einklange mit diesem Sachverhalt standen denn auch die Aussagen der Zeugen,<sup>88)</sup> die von den Herzogen von Oesterreich im Jahre 1446 über „Die Rechte der tirolischen Herrschaft“ einvernommen wurden und dahin lauteten, dass die österreichischen Gerichte in Schlanders, Glurns und Nauders stets über Urbar (*Liegendes*), Frevel, Unzucht, Verlegen von Marksteinen; die bischöflichen hingegen bloss

<sup>87)</sup> Münsterthal-Öffnung von 1427. Foffa, Münsterthal-Urk., n. 43.

<sup>88)</sup> A. Jäger, „Engadiner Krieg“, Urk., n. 8.

über „Kundschaft, Gwerschaft und Geldschuld“ zwischen Gotteshausleuten geurtheilt hätten. Hiemit stimmt auch das Schreiben Kaiser Ferdinands von 1573 („In Sachen Leib, Leben, Ehr und Guet, Grund und Boden“) überein.<sup>89)</sup>

Eine Ausnahme wurde österreichischerseits nur in Bezug auf die Gotteshausleute in Taufers zugestanden, weil diese schon früher unter den Gotteshausrichter von *Obcalven* gestellt worden waren und also nicht unter denjenigen von Mals gehörten.<sup>90)</sup>

Durch die Verträge von 1519 und 1535 wurde das Executionsrecht dem Herrschaftsrichter zuerkannt. Der Gotteshausrichter konnte für seine in Schuldsachen erlassenen Urtheile nur *Bewegliches* pfänden und musste das Pfand für das weitere Verfahren dem Herrschaftsrichter überantworten. Den nämlichen Grundsatz machte Erzherzog Ferdinand in seinem an den Bischof gerichteten Schreiben von 1573 geltend.<sup>91)</sup> Umsomehr konnten Pfändungen von *Liegendem* nur von dem Herrschaftsrichter vorgenommen und seine eigenen Urtheile gegen Gotteshausleute auch von ihm selbst vollstreckt werden. Wenn irgend etwas, so ist die Executionsgewalt ein Ausfluss der Territorialhoheit.

Die Strafcompetenzen wurden vom Bischof zur Zeit der Vogtei für den Vogt in vollem Masse beansprucht und scheinen ursprünglich auf Grund der Immunität auch ausgeübt worden zu sein. Im Jahre 1228<sup>92)</sup> hat sich Graf Albrecht von Tirol (v. Andechs) dem Bischof gegenüber verpflichtet vor dem König zu erscheinen, weil der Bischof behauptete, der Graf habe kein Recht, die Gotteshausleute an Leib und Leben zu strafen.<sup>93)</sup> Die Gerichtsbarkeit in Frevelsachen ist an den Landsprachen zu Mals von den Vögten von Matsch<sup>94)</sup> nach 1258 ausgeübt worden, dieselbe fiel jedoch nicht in ihrem ganzen Umfang unter den Begriff der hohen Gerichtsbarkeit. Seit König Albrecht die Vogtei prinzipiell aufgehoben, nahmen die Grafen von Tirol, insbesondere die Herrschaft Oesterreich, die Strafgewalt gegenüber

<sup>89)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 55.

<sup>90)</sup> Öffnung von 1427.

<sup>91)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 55.

<sup>92)</sup> Mohr, cod. I, n. 200.

<sup>93)</sup> „ . . . non debere exercere truncationem membrorum vel poenas ad vindictam sanguinis pertinentes.“

<sup>94)</sup> Mohr, cod. III, n. 8.



den Gotteshausleuten in *vollem Masse* in Anspruch für Leib, Leben, Ehre und Gut und was die Geldstrafen berührte.<sup>95)</sup> Dem Bischof verblieb nur die Patrimonialgerichtsbarkeit über den unfreien Theil der Gotteshausleute (die Leibeigenen).

Im Jahre 1599 ist das Uebereinkommen zwischen der Herrschaft Oesterreich und den III Bünden, auf welchem die neue Gerichtsordnung beruhte, abgelaufen und nicht wieder erneuert worden. Infolge der Bündner Unruhen ging die bischöfliche Jurisdiction in Unterocalven seit 1609 faktisch auf den Herrschaftsrichter über, indem sich die Gotteshausleute nothgedrungen an ihn wandten.<sup>96)</sup>

Im Jahre 1618, im Beginn des dreissigjährigen Krieges, erfolgte dann, wie bereits bemerkt, die Wegnahme des Schlosses Fürstenburg und die gewaltsame Einverleibung des Gotteshausgerichtes Unterocalven in die Grafschaft Tirol. Auf dieselbe wurde 1665 von Bischof Ulrich in einem „ewigen Vergleich und Austrag“ zwischen ihm und der Herrschaft Oesterreich, gegen Anerkennung seiner geistlichen Jurisdiction, sowie seiner Besitzungen und Gefälle, Verzicht geleistet.<sup>97)</sup> Dass schliesslich aber auch noch das Privatgut des Bisthums incamerirt wurde, bezw. immer noch zurückbehalten wird, stimmt mit der Jahrhunderte lang ausgeübten Schirmherrschaft nicht besser überein, als ehemals das Gebahren der Vögte von Matsch mit ihrem Amte.

<sup>95)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 55.

<sup>96)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 105. Cur-Tiroler Dok.-Samml., Band E. A. Jäger, Reg., pag. 41.

<sup>97)</sup> Foffa, Münsterthal-Urk., n. 101. K. k. Staatsarchiv in Wien. Jäger, Reg., pag. 51.

